

DEUTSCHER SCHULVEREIN BRÜSSEL VZW

Träger der INTERNATIONALEN DEUTSCHEN SCHULE BRÜSSEL - gegründet 1951

Geschäftsordnung

des Verwaltungsrates des Deutschen Schulvereins Brüssel asbl/vzw als Träger der Internationalen DEUTSCHEN SCHULE BRÜSSEL

Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. April 2012 sowie Beschluss des Verwaltungsrats zur Neufassung der Ziffer 4.2.1 vom 10. Juni 2014

Präambel

- P1. Der Verwaltungsrat steht als von den Mitgliedern des Schulvereins gewähltes Organ dem Schulverein Brüssel asbl/vzw als Träger der Internationalen DEUTSCHEN SCHULE BRÜSSEL („Schule“) vor und vertritt die Interessen des Schulvereins nach Innen und nach Aussen. Der Verwaltungsrat setzt sich für eine bestmögliche Leitung, Förderung und Entwicklung der Schule im Sinne der Leitziele, wie sie in der Leistungs- und Fördervereinbarung mit dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen („BVA/ZfA“) niedergelegt sind, ein.
- P2. Der Verwaltungsrat tritt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schulvereinsmitgliedern, Verwaltungsrat und Schulleitung ein. Diese wird durch Transparenz der Arbeitsweise und der Grundprinzipien des Verwaltungsrates gefördert. Diese Geschäftsordnung leistet einen Beitrag hierzu.
- P3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates lassen sich von folgenden Grundprinzipien leiten:
- a) Der Verwaltungsrat strebt eine nachhaltige Leitung und Entwicklung der Schule an und sorgt für eine stabile und langfristige Finanzierung der Schule.
 - b) Die Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten als gewählte Repräsentanten des Schulvereins die gesamte Schule und nicht einzelne Interessen.
 - c) Die Mitglieder des Verwaltungsrates lassen sich von sachlichen Erwägungen leiten, bemühen sich um Konsens und achten Mehrheitsentscheidungen.
 - d) In ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrates handeln sie nicht allein, sondern nur in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat bzw. auf Grund einer Aufgabenübertragung durch den Verwaltungsrat.
 - e) Der Verwaltungsrat strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulleiter an, indem er die Zuständigkeit des Schulleiters für pädagogische und administrative Geschäfte der Schule respektiert und die Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal anerkennt.
 - f) Als aufsichtsführendes Organ der Schule steht der Verwaltungsrat dem Schulleiter mit Rat zur Seite, stellt die ordnungsgemäße Führung der Schule sicher und legt, im Einvernehmen mit dem Schulleiter, die langfristigen Ziele der Schule fest.
 - g) Der Verwaltungsrat legt großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt sowie dem BVA/ZfA.
- P4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ein gewisses zeitliches Engagement der Mitglieder ist unerlässlich; dies sollte vor der Wahl in den Verwaltungsrat sowie für bestimmte Funktionen im Verwaltungsrat bedacht werden. Die Mitglieder

streben, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen ein respektvolles und effizientes Zusammenwirken an, um die zeitliche Inanspruchnahme im Hinblick auf die familiären und beruflichen Verpflichtungen der Mitglieder in einem angemessenen Rahmen zu halten.

- P5. Bei der Auswahl von Funktionsträgern (Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister) ist darauf zu achten, dass diese über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, insbesondere zu schulischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Die Verwaltungsratsmitglieder und insbesondere die Funktionsträger bemühen sich durch eine gemeinschaftliche und transparente Arbeitsweise um die Einbindung neuer Mitglieder, um eine nachhaltige Tätigkeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Verwaltungsrat handelt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, der Satzung des Schulvereins sowie der vorliegenden Geschäftsordnung.
- 1.2 Der Verwaltungsrat respektiert die Zuständigkeiten des Schulleiters, die sich aus dem zwischen ihm und dem Schulverein geschlossenen Dienstvertrag ergeben.¹ Der Verwaltungsrat respektiert ferner die mit der Schulleitung getroffenen Absprachen, die in einsehbaren Protokollen (beim Verwaltungsleiter) festzuhalten sind.
- 1.3 Der Verwaltungsrat respektiert die mit dem BVA/ZfA getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die in der Präambel genannte Leistungs- und Fördervereinbarung. Diese Vereinbarung kann auf Wunsch des Verwaltungsrates und mit Zustimmung des BVA/ZfA geändert bzw. angepasst werden.
- 1.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates behandeln interne Informationen und Personalangelegenheiten vertraulich.
- 1.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichten sich, ihr Amt nicht zu nutzen, um unmittelbare und individuelle Vorteile finanzieller oder schulischer Art anzustreben, und enthalten sich bei diesbezüglichen Abstimmungen ihrer Stimme.

2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 2.1 Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates richtet sich nach Artikel 14 der Satzung des Schulvereins in der Fassung vom 10. Dezember 2011. Um die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates zu sichern, sollte der scheidende Verwaltungsrat auf eine Mitgliederzahl von in der Regel maximal zehn Personen hinwirken sowie auf die Wahl von genügend Ersatzmitgliedern achten. Der Verwaltungsrat spricht die Empfehlung aus, dass Kandidaten mit der Schule vertraut sein sollen, neben Deutsch eine der Landessprachen beherrschen und dass genügend Kandidaten vorhanden sind, die über Erfahrung in der Personalführung sowie über wirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse verfügen.
- 2.2 Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus (a) Eltern, die Kinder an der Schule haben und Mitglied des Schulvereins sind („Schulelternräte“) und (b) Schulvereinsmitglieder, die keine Kinder (mehr) an der Schule haben („Vereinsräte“). Gemäß Art. 14 Abs. 3 der

¹ Der Schulleiter ist für die pädagogische Leitung der Schule eigenverantwortlich. Die Schulverwaltung leitet er im Auftrag des Schulträgers. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden dem Verwaltungsleiter übertragen, dessen Vorgesetzter der Schulleiter ist. Der Schulleiter ist Vorgesetzter des gesamten an der Schule beschäftigten Personals. Er trägt wichtige Ereignisse des Schullebens dem Verwaltungsrat vor und unterbreitet ihm Entscheidungsvorschläge. Insbesondere wirkt er bei der Erstellung des Haushaltsplanes mit.

Satzung müssen mindestens drei Schulleiternräte und mindestens drei Vereinsräte im Verwaltungsrat vertreten sein. Nur die durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates stellen den Kreis der stimmberechtigten bzw. ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates.

- 2.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichten sich, unverzüglich dem Präsidenten und dem Verwaltungsleiter den Fortfall einer Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mitzuteilen; dies gilt insbesondere für Schulleiternräte, deren letztes Kind die Schule verlässt. Der Präsident wirkt darauf hin, dass ein ausgeschiedenes Mitglied durch ein Ersatzmitglied ersetzt wird. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, so kann die betroffene Vertreterseite (Vereinsräte bzw. Schulleiternräte) entweder verlangen, (a) dass eine hierfür einzuberufende (außerordentliche) Hauptversammlung ein Mitglied nachwählt oder (b) einstimmig beschließen, die Tätigkeit des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung fortzuführen, obgleich die betroffene Vertreterseite unterrepräsentiert ist; Beschlüsse des Verwaltungsrates sind dann stets gültig. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind auch dann gültig, wenn unbemerkt der Verwaltungsrat nicht korrekt zusammengesetzt ist und die Stimmergebnisse nicht von der Stimme des an sich ausgeschiedenen Mitgliedes abhängen.

3. Erste Verwaltungsratssitzung / Information neuer Verwaltungsratsmitglieder

- 3.1 Unmittelbar nach der Wahl eines neuen Verwaltungsrates durch die Hauptversammlung des Schulvereins tritt der Verwaltungsrat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. An dieser Sitzung nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates teil, sowie ferner der Vertreter der deutschen Botschaft und der Schulleiter. Bis zur Wahl eines neuen Präsidenten des Verwaltungsrates führt der bisherige Präsident und in dessen Abwesenheit das älteste Mitglied des Verwaltungsrates die Sitzung. Die Wahlleitung übernimmt der Schulleiter, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Schulleiter und in dessen Abwesenheit der Vertreter der deutschen Botschaft.
- 3.2 Mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen wählt der Verwaltungsrat den Präsidenten, Generalsekretär, Schatzmeister, die zwei Vizepräsidenten („Amtsträger“) sowie ferner die Vorsitzenden und Mitglieder der in Abschnitt 4 genannten Ausschüsse. Der Präsident oder einer seiner zwei Vertreter muss aus der Mitte der Schulleiternräte gewählt werden.
- 3.3 Unmittelbar nach der ersten Verwaltungsratssitzung (sowie bei Hinzutreten neuer ordentlicher Mitglieder des Verwaltungsrates), veranlasst der Generalsekretär, mit Unterstützung des Verwaltungsleiters, dass die neuen Verwaltungsratsmitglieder eine Informationsmappe erhalten, die unter anderem folgende Dokumente enthalten soll: Die Satzung des Schulvereins, die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, die Leistungs- und Fördervereinbarung sowie das Leitbild und das Schulprogramm.
- 3.4 Innerhalb der ersten drei Monaten nach Neuwahl eines Verwaltungsrates soll eine Klausurtagung stattfinden, mit dem Ziel, dass (a) sich die Mitglieder des neu gewählten Verwaltungsrates zur Schaffung einer vertrauensvollen Grundlage ihrer Tätigkeit kennen lernen, (b) erfahrene Mitglieder ihren neuen Kollegen die Arbeitsweise des Verwaltungsrates sowie die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem BVA/ZfA (sowie anderen staatlichen Stellen im Hinblick auf finanzielle und personelle Ausstattung der Schule sowie der Vorgaben der Lehrpläne) erläutern, (c) der Schulleiter einen Überblick über schulische Angelegenheiten gibt und (d) der Verwaltungsrat die Eckpunkte seiner Tätigkeit während seines neuen Mandates festlegt. Die Einberufung und Durchführung der Klausurtagung obliegt dem Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten und dem Schulleiter.

4. Aufgaben der Amtsträger sowie der Ausschüsse des Verwaltungsrates / Zusammenarbeit mit anderen Schulinstanzen

- 4.1 Die Amtsträger übernehmen die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und stimmen sich in ihrer Arbeit ab, wobei diese Abstimmung nicht zu einer Abgrenzung zu den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates führen soll.
- 4.1.1 Der Präsident leitet den Verwaltungsrat und vertritt in Rechtsgeschäften, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, den Schulverein. Der Präsident vertritt in der Regel den Schulverein nach außen, insbesondere gegenüber den fördernden Stellen in Deutschland (BVA/ZfA) sowie dem Weltverband der deutschen Auslandsschulen, und ist für die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung sowie der Verwaltungsratssitzungen zuständig.
- 4.1.2 Der Generalsekretär ist der Ansprechpartner des Schulleiters und des Verwaltungsleiters für die inneren und speziellen schulischen Angelegenheiten. Er steht mit dem Schulleiter in einem regelmäßigen Informationsaustausch.
- 4.1.3 Der Schatzmeister sorgt für die Erstellung des Haushaltes, für dessen Einhaltung und die langfristige Finanzplanung. Der Verwaltungsleiter erstellt die hierfür notwendigen Unterlagen. Der Haushaltsplan ist im Rohentwurf bis zu der in Artikel 21 Abs. 2 der Satzung festgeschriebenen Hauptversammlung zum Ende eines Schuljahres vorzubereiten und zu Beginn des Schuljahres abzuschließen. Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Schuljahres zu erstellen und zur Prüfung den Rechnungsprüfern zuzuleiten. Der Haushaltsplan des laufenden Schuljahres sowie der Jahresabschluss des abgelaufenen Schuljahres sind, zusammen mit den Anmerkungen der Rechnungsprüfer in der der ordentlichen Hauptversammlung des Schulvereins vorausgehenden Sitzung des Verwaltungsrats zu beraten und dieser zur Entscheidung vorzulegen. Der Schatzmeister wirkt daraufhin, die zeitlichen Vorgaben des Artikel 21 der Satzung einzuhalten. Der Schatzmeister vertritt den Generalsekretär im Falle von dessen Verhinderung.
- 4.1.4 Ist der Präsident verhindert, vertritt in Absprache mit ihm einer der Vizepräsidenten den Präsidenten.
- 4.2 Der Verwaltungsrat setzt folgende Ausschüsse ein, deren Aufgaben und Zusammensetzung in diesem Abschnitt näher beschrieben werden: Personalausschuss (4.2.1), Schulgeldausschuss (4.2.2) und Bauausschuss (4.2.3). Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse errichten.
- 4.2.1 Der Personalausschuss wird geleitet vom Präsidenten oder nach seiner Entscheidung durch den Generalsekretär. Diesem Ausschuss gehören neben dem Präsidenten und dem Generalsekretär des Schulvereins der Schulleiter sowie – in Abhängigkeit von der Personalangelegenheit - einer der stellvertretenden Schulleiter bzw. der Verwaltungsleiter an. Der Personalausschuss ist insbesondere für die Einstellung, Verlängerung und Entlassung von Lehr- und Verwaltungskräften der Schule sowie in Disziplinarangelegenheiten zuständig. Entscheidungen über die Auswahl, Vertragsverlängerung oder die Entlassung von Lehrkräften erfolgen nach Maßgabe des Schulleiterdienstvertrages im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Vorsitzende des Personalausschusses wirkt darauf hin, dass die betroffene Fachschaft, der Vorsitz der Personalvertretung sowie der Vorsitz des Elternbeirates in die Personalauswahlverfahren eingebunden werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 4.2.2 Der Schulgeldausschuss wird geleitet vom Generalsekretär. Diesem Ausschuss gehören ferner ein weiteres Verwaltungsratsmitglied, der Schulleiter sowie der Verwaltungsleiter an. Die Aufgabe des Schulgeldausschusses ist es über Anträge von Eltern auf Ermäßigung der Schulgebühren zu entscheiden.

- 4.2.3 Der Bauausschuss wird geleitet von einem Verwaltungsratsmitglied. Diesem Ausschuss gehören der Verwaltungsleiter und, je nach Bedarf und Festlegung durch den Verwaltungsrat, ein weiteres Verwaltungsratsmitglied an. Der Bauausschuss erarbeitet Vorschläge zu größeren Baumaßnahmen und überwacht deren Durchführung. Die Schulgrundstücke und Schulgebäude stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, können aber aufgrund einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Schulverein und der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Mai 2000 von der Schule genutzt werden. Diese Nutzungsvereinbarung verpflichtet jedoch den Schulverein (auf seine Kosten) zur Instandhaltung der Schulgebäude und sieht ferner eine jährliche Baubegehung vor mit Vertretern der Bundesregierung, an welcher der Verwaltungsleiter sowie weitere Mitglieder des Bauausschusses teilnehmen.
- 4.3 Um die Arbeit des Verwaltungsrates zur erleichtern und um insbesondere die Effizienz seiner Sitzungen zu verbessern, sind Fragen umfangreicher Tragweite zunächst an einen Ausschuss zu verweisen, der die Frage aufbereitet und dann dem Verwaltungsrat Empfehlungen ausspricht und Entscheidungsvorlagen unterbreitet.

5. Erweiterte Sitzungen des Verwaltungsrates

- 5.1 Zur Stärkung des Zusammenhaltes der Schule tagt der Verwaltungsrat in der Regel mindestens sechsmal im Schuljahr in erweiterten Sitzungen, an denen neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates ferner der Vertreter der Botschaft, der Schulleiter sowie der stellvertretende Schulleiter und Leiter der Grundschule, der Verwaltungsleiter, der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirates, die zwei Vorsitzenden des Personalrates sowie die beiden Schülersprecher teilnehmen. Der Präsident kann ferner Gäste zulassen, insbesondere gewählte Ersatzmitglieder. Vor ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates erklären die Sitzungsgäste gegenüber dem Präsidenten, interne Belange der Schule bzw. des Schulvereins vertraulich zu behandeln.
- 5.2 Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel mit einer Frist von einem Monat anzukündigen; die formelle Einberufung unter Einschluss der Tagungsordnung und der Entscheidungsvorlagen muss mit einer Frist von mindestens acht Tagen erfolgen. Die Tagungsordnung wird vom Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Schulleiter sowie dem Verwaltungsleiter vorbereitet und vom Präsidenten beschlossen. Der Präsident kann Angelegenheiten zur Besprechung in der Sitzung zulassen, auch wenn diese nicht in der mit der Einladung versandten Tagungsordnung genannt sind; ein Beschluss über eine nicht fristgemäß angekündigte Angelegenheit kann jedoch nur dann erfolgen, wenn alle anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
- 5.3 Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten ist. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwei Verwaltungsratsmitglieder vertreten.
- 5.4 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der (stimmberechtigten) anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten..
- 5.5 Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind zu protokollieren, insbesondere bezüglich gestellter Anträge, Stimmergebnisse und dem Inhalt gefasster Beschlüsse. Das Protokoll führt der Verwaltungsleiter. Im Fall seiner Verhinderung bestimmt der Präsident den Protokollanten.

6. Geschlossene Sitzungen des Verwaltungsrates

- 6.1 An den geschlossenen Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates teil sowie der Schulleiter und der Vertreter der deutschen Botschaft. Der Präsident kann ferner den Vertreter des Schulleiters sowie den Verwaltungsleiter zur Teilnahme an der geschlossenen Sitzung einladen, sowie bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Gäste zulassen. Die geschlossenen Sitzungen finden in der Regel stets im unmittelbaren Anschluss an eine Sitzung des erweiterten Verwaltungsrates statt. Der Präsident kann jedoch unabhängig von einer Sitzung des erweiterten Verwaltungsrates zu geschlossenen Sitzungen einladen. Einmal im Jahr erfolgt eine geschlossene Sitzung des Verwaltungsrates nur mit den gewählten Mitgliedern und ohne Teilnahme des Schulleiters. In dieser Sitzung berichtet der Präsident über das mindestens einmal im Jahr zu führende Personalgespräch mit dem Schulleiter.
- 6.2 Abschnitte 5.2 bis 5.5 gelten sinngemäß für geschlossene Sitzungen des Verwaltungsrates.

7. Abschließende Bestimmungen

- 7.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 23. April 2012 in Kraft und gilt solange, auch für künftige Verwaltungsräte in neuer Amtszeit, bis sie mit der einfachen Mehrheit der ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates geändert oder insgesamt außer Kraft gesetzt wird. Diese Geschäftsordnung trägt den Änderungen der am 10. Dezember 2011 in Kraft getretenen Vereinssatzung Rechnung und ersetzt den ihr zugrundeliegenden ‚Leitfaden des Verwaltungsrates vom 25. Oktober 2006‘. Die Neufassung der Ziffer 4.2.1 (Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. Juni 2014) tritt zum 1. September 2014 in Kraft.
- 7.2 Diese Geschäftsordnung wird der nächsten Hauptversammlung des Schulvereins zur Kenntnisnahme vorgelegt und steht Mitgliedern des Schulvereins zur Einsicht zur Verfügung.